S a t z u n g

des Handel- und Gewerbevereins S u r w o l d

Landkreis Emsland

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

"Handel- und Gewerbeverein Surwold e.V."

nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Surwold

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,

a) die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder und der Gemeinde Surwold wirksam zu helfen und

b) die Interessen ihrer Mitglieder im öffentlichen Leben, in der Gemeinde sowie bei sonstigen Dienststellen und Behörden, zu vertreten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) Natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind,

b) Personengesellschaften des Handelsrechts

c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

soweit sie einen Handels-, Handwerker- oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Surwold betreiben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung,

b) die Zulassung durch den Vorstand.

c) die Zahlung einer Aufnahmegebühr sofern eine solche Gebühr von der Generalversammlung festgelegt wurde.

(3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die Generalversammlung endgültig.

§ 4

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Generalversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresschluß möglich.

Die Kündigung muß schriftlich (formlos) an den Vorsitzenden erfolgen.

(2) Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen unehrenhaften Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen erfolgen. Für den Ausschluß ist der Beschluß des Vorstandes erforderlich. Gegen diesen Beschluß kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die Generalversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) Vorstand,

b) Generalversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Stellvertreter.

Dem Vorstand sollen je 3 Mitglieder aus dem Ortsteil Börgermoor und dem Ortsteil Börgerwald angehören. Außerdem soll der Bürgermeister beratendes Mitglied sein.

(3) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und findet einmal im Jahr, möglichst im Februar statt.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ab 1988 scheidet jährlich die Hälfte des Vorstandes aus. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Vorstandsmitglieder werden die zuerst ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Durch Mißtrauensantrag der Mehrheit aller Mitglieder kann die Amtsdauer von 2 Jahren beim Vorstand vorzeitig beendet werden.

(3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder bei dem Vorstand bis auf weniger als die Hälfte ab, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen zum Zwecke von Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Organsmitglieder.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft alle Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) In der Öffentlichkeit vertritt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, alleine, und vor Gericht der 1. vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, den Verein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt insbesonder über folgende Angelegenheiten des Vereins:

1. Änderung der Satzung,
2. Festsetzung einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder,
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Entgegennahme des Jahresberichtes,
5. Entlastung vom Vorstand,
6. Wahlen zum Vorstand,
7. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre,
   (Wiederwahl ist möglich),
8. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer,
9. Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer aus dem Verein,
10. Auflösung des Vereins.

§ 11

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Die Mitglieder sollen

ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen. Bevollmächtigte sollen jedoch möglichst nur Mitglieder sein. Jedes Mitglied kann sich selbst und höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 12

Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 10 Tage vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

(2) Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen zu unterzeichnenden Antrag die Einberufung der Generalversammlung vom Vorstand verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 25 % aller Mitglieder.

(3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag).

§ 13

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Wird die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes durch die Mitglieder verlangt, so ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand mindestens bis 31. Dezember zu stellen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 15 % aller Mitglieder.

§ 14

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

a) Änderung der Satzung,

b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer,

c) Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer aus dem Verein,

d) Auflösung des Vereins.

(3) Für die Auflösung des Vereins ist eine eigens hierfür einzuberufende Generalversammlung erforderlich, die dann mit drei Viertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung zu beschließen hat. Das Vereinsvermögen ist dann gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 15

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Haftung

(1) Bei allen Rechtsgeschäften haftet der Vorstand nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17

Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18

Überschuß

(1) Ein etwa im abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielter Überschuß bleibt als Vereinsvermögen in der Kasse.

§ 19

Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit zulässig, das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

§ 20

Annahme der Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.01.1986 angenommen.

Surwold, den 30. Jan. 1986

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Stellv. Kassenwart

Schriftführer

Stellv.Schriftführer